

Merkmale

→ Thema: Scheinselbstständigkeit

DAS GESETZ ZU KORREKTUREN IN DER SOZIALVERSICHERUNG UND ZUR SICHERUNG DER ARBEITNEHMERRECHTE

Das „Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte“ vom 19. Dezember 1998 – besser bekannt unter dem Schlagwort „Scheinselbstständigkeit“ und seit dem 1. Januar 1999 in Kraft – hat seinerzeit für viel Wirbel gesorgt.



Verschiedene Behörden wie Finanzämter, Renten- und Krankenkassenversicherer, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) waren und sind immer noch auf der Suche nach Selbstständigen, die eigentlich faktisch in einen abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Freie Mitarbeiter, die nicht erkennbar unternehmerisch tätig sind, galten und gelten als Scheinselbstständige. Darüber hinaus gibt es den Status des „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“. Für Selbstständige, die in den Augen der Prüferin einer dieser beiden Kategorien fallen, werden nachträglich Beiträge zur Sozialversicherung fällig. Dies stellt den Selbstständigen weiterhin vor große (und nicht nur) finanzielle Probleme.

Obwohl eine vermutete Scheinselbstständigkeit für Betroffene weiterhin ein Problem darstellt, hat sich inzwischen einiges getan.

Durch zwei Änderungen die rückwirkend zum 1. Januar 1999 gelten, kann jetzt weitgehend Entwarnung gegeben werden.

Entschärft wurden die Regelungen nämlich durch folgende Punkte:

▶ **Nachweispflicht**

Die alte nachweispflicht des Betriebsprüfers ist wieder in Kraft. Die reine Vermutung auf Scheinselbstständigkeit und die Gegennachweispflicht des Selbstständigen entfällt. Die sogenannten Vermutungsregelungen nur noch dann Anwendung, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer die Mitwirkung an der Klärung des konkreten Arbeitsverhältnisses verweigern.

▶ **5-Kriterien-Regel**

Die Vermutung der Scheinselbstständigkeit allein auf der Basis der bisherigen fünf Kriterien zur Bestimmung entfällt ersatzlos.

Nichts desto trotz sind die sonstigen Regelungen nach wie vor in Geltung. Echte Scheinselbstständige und arbeitnehmerähnliche Selbstständige müssen weiterhin mit den bekannten Beitragsnachzahlungen zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung rechnen.

Scheinselbstständigkeit

Zwar dürfen die bekannten fünf Kriterien weiterhin angenommen werden, um die Vermutung einer abhängigen Beschäftigung, die zur Versicherungspflicht führt, zu belegen. Aber wenn mindestens drei der fünf folgenden Merkmale erfüllt sind kehrt sich erst einmal nur die Beweislast um – Auftraggeber und Auftragnehmer müssen dann die Vermutung der Scheinselbstständigkeit aktiv widerlegen.

Die Kriterien

- ▶ Sie beschäftigen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt monatlich mehr als 400,- € beträgt.
- ▶ Sie sind auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- ▶ Die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit lässt Ihr Auftraggeber (oder ein vergleichbarer Auftraggeber) regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten.
- ▶ Typische Merkmale unternehmerischen Handelns sind für Ihre Tätigkeit nicht erkennbar.
- ▶ Dem äußeren Erscheinungsbild nach entspricht Ihre Tätigkeit der Tätigkeit, die Sie zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses für den selben Auftraggeber ausgeübt haben.





Merkmale



Thema: Scheinselbstständigkeit

DAS GESETZ ZU KORREKTUREN IN DER SOZIALVERSICHERUNG UND ZUR SICHERUNG DER ARBEITNEHMERRECHTE

Folgende Personen können jedoch eine Befreiung bei der BfA beantragen:

- ▶ Personen, die ihre Selbstständigkeit bereits am 31.12.1998 ausgeübt haben und vor den 02.01.1949 geboren sind.
- ▶ Personen, die ihre Selbstständigkeit bereits vor den 31.12.1998 ausgeübt und vor dem 10.12.1998 eine Lebensversicherung bzw. eine betriebliche Versorgungszusage nachgewiesen haben, die die Altersversorgung gewährleistet. Ein diesbezüglicher Vertrag muss vor dem 10.12.1998 abgeschlossen worden sein.
- ▶ Personen, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres und nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals als arbeitnehmerähnliche Selbstständige rentenversicherungspflichtig werden.
- ▶ Selbstständige in den ersten drei Jahren nach Existenzgründung.

Wenn Sie sich über Ihren Status nicht sicher sind, gibt es die Möglichkeit, diesen bei der BfA verbindlich feststellen zu lassen.

Allerdings sollten Sie dabei bedenken, dass Sie der BfA dabei den Hinweis geben, dass Sie bezüglich Ihres Status unsicher sind. Der Nachweis der Selbstständigkeit einer für Sie unerwünschten Feststellung auf Scheinselbstständigkeit wird im Anschluss an die Feststellung zumindest aus psychologischer Sicht erschwert.

Zwar gibt es rechtliche Möglichkeiten für Freiberufler und Selbstständige, gegenüber Ihrem alleinigen Auftraggeber Ansprüche geltend zu machen und auf einer Festanstellung zu beharren, jedoch ist der Nutzen mittel- bis langfristig für beide Seiten gering.

Arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit

Unverändert geblieben sind die Regelungen hinsichtlich der direkten Rentenversicherungspflicht von sogenannten arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen. **So genannter „Arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger“ sind Sie wenn Sie:**

- ▶ im Wesentlichen und auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig sind sowie
- ▶ regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Als versicherungspflichtig gilt ein Arbeitnehmer mit einem Mindestgehalt von 401,- €.

Werden Sie als Freiberufler/Selbstständiger als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger eingestuft, werden Sie rentenversicherungspflichtig und müssen Beiträge – sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile – nachbezahlen, und zwar für die letzten 4 Jahre.

TIPPS

zur Widerlegung der Scheinselbstständigkeit

Beherrigen Sie die folgenden Tipps, um die Gefahr einer Einstufung als Scheinselbstständiger zu vermeiden:

▶ Eindruck von unternehmerischer Tätigkeit

Eigenes Briefpapier drucken lassen, eigene Geschäftsräume, separates Geschäftskonto, Kapital in den eigenen Betrieb stecken. Optimal ist natürlich die Gründung einer GmbH, dann kann am Status der Selbstständigkeit kein Zweifel bestehen.

▶ Nur ein Auftraggeber

Nur maximal die Hälfte der Kapazität und nicht länger als ein Jahr für einen Auftraggeber tätig werden, andere Kunden suchen, Anzeigen aufgeben, ergebnisbezogene statt pauschale Vergütung vereinbaren, Erlaubnis einholen weitere Personen zur Auftrags Erfüllung einsetzen.

▶ Zuvor ausgeübte Tätigkeiten bei dem selben Auftraggeber als Angestellter

Setzen Sie den eigenen fachlichen und zeitlichen Spielraum durch. Sorgen Sie dafür, dass nicht die Personalabteilung das Vertragsverhältnis regelt, sondern dass Sie den „Lieferantenstatus“ erhalten (mit Abwicklung über Einkauf oder Kreditoren-Buchhaltung).

▶ Nur ein Auftraggeber, der die entsprechende Tätigkeit ansonsten regelmäßig durch bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer ausüben lässt.

▶ Eigene versicherungspflichtigen Arbeitnehmer (über 400,- €/Monat)

Sammeln Sie Aufträge und beschäftigen Sie selber Angestellte. **Vorsicht: 400-Euro-Jobs zählen hierbei nicht!**